|  |  |
| --- | --- |
|  | Universität Bielefeld |

# Tätigkeitsdarstellung

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anlass | | | | |
| Einstellung | | Aufgabenänderung | | Umsetzung/Versetzung |
| Sonstiges: |  | | | |
| Gültigkeit der Tätigkeitsdarstellung ab: | | | sofort | |

## **Arbeitsplatzinhaber/in**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name, Vorname: |  | |
| Geburtsdatum: |  | |
| Beschäftigungsumfang | | |
| Vollzeitbeschäftigung | | Teilzeitbeschäftigung mit       v.H. bzw.        Wochenstunden |

### Bisherige Bewertung des Arbeitsplatzes

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bisherige Bewertung des Arbeitsplatzes gem. Tätigkeitsbeschreibung vom | | | | |  | |
| Verg.-Gr. | Fallgr. | | Teil | Abschnitt | | Unterabschnitt |
|  |  | |  |  | |  |
| der Anlage 1a zum BAT | | | | | | |
| Entsprechend | | Entgeltgruppe 9a TV-L | | | | |

* 1. **Organisatorische Eingliederung des Arbeitsplatzes**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Beschäftigungsdienststelle: | | | Organisationseinheit: | |
| **Universität Bielefeld** | | |  | |
| Vorhandene Stelle: | | E 9a TV-L | Dienstart: | Fachkraft in der Systemadministration, -integration und –betreuung sowie Nutzer\*innenbetreuung |
| Funktion: | Fachkraft in der Systemadministration, -integration und –betreuung sowie Nutzer\*innenbetreuung | | | |

**3. Arbeitskreis des Arbeitsplatzinhabers / der Arbeitsplatzinhaberin**

|  |
| --- |
| Hinweis: Der/die Beschäftigte hat nach Weisung seines/ihres Vorgesetzten weitere Aufgaben zu erfüllen, die entweder wesensmäßig zu seinem /ihrem Tätigkeitsbereich gehören oder ihm/ihr aufgrund seiner/ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten aus betrieblicher Notwendigkeit übertragen werden. |

**4. Organisatorische Eingliederung und Befugnisse des Arbeitsplatzinhabers/**

**der Arbeitsplatzinhaberin**

|  |
| --- |
| Dem Arbeitsplatzinhaber sind folgende Personen ständig unterstellt:  ./. |

|  |
| --- |
| Der/Die Arbeitsplatzinhaber/in vertritt:  (Bitte Vertretungsregelung angeben) |

|  |
| --- |
| Befugnisse:  ./. |

**5. Darstellung der Arbeitsvorgänge**

*Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die – bezogen auf den Aufgabenkreis des/der Beschäftigten – zu einem abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.*

***Bitte für jeden Arbeitsvorgang einen gesonderten Vordruck verwenden***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **lfd. Nr.** | **Bezeichnung des jeweiligen Arbeitsvorgangs** | **zeitlicher Anteil dieses Arbeitsvorgangs an der Arbeitszeit in v.H.** |
| 1 | Support der Nutzer\*innen der Abteilung Psychologie (1st- und 2nd Level-Support) | 40 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **lfd. Nr.** | **Der Arbeitsvorgang gliedert sich in folgende Arbeits-schritte**  **(Kurzbezeichnung)** | **Erläuternde Beschreibung der wesentlichen Arbeitsschritte (nicht abschließend)** |
|  | Beratung und Support  Beschaffung  Abwicklung von Supportfällen mit Dienstleistern  Betreuung der abteilungs-eigenen Kopiergeräte  Dokumentation | - Anwender\*innenbetreuung und individuelle Beratung zur Nutzung von Software, Hardware, Diensten der universitätsseitig bereitgestellten Dienste und Fragen der IT-Sicherheit  - Erstellung von Anleitungen zu verschiedenen Diensten für Mitarbeiter\*innen  - Test und Vergleich von Softwarelösungen und ihrem Funktionsumfang  - Einholen und Vergleich von Angeboten  - Beschaffung von Hard- und Software  - Kommunikation mit dem Support von Dienstleistern bei der Inanspruchnahme von Garantieleistungen    - Abteilungsinterne Abrechnung, Tonerbestellung und Beseitigung von Störungen  - Kommunikation mit dem technischen Support des Dienstleisters im Störungsfall  Erstellen vom Handanweisungen (u.a. zu Problembehebungen) für Endnutzer\*innen und für die EDV-Betreuung selbst |

**6. Anforderungen, die der vorstehend beschriebene Arbeitsvorgang an den/die Arbeitsplatzinhaber/in stellt**

|  |
| --- |
| **6.1 Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker) bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen und entsprechende Tätigkeit**  **oder**  **Tätigkeit, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert**  Die in der Berufsausbildung erlangten Fertigkeiten bzw. Fähigkeiten und Erfahrungen müssen zur Ausübung der Tätigkeit zwingend nicht nur nützlich oder wünschenswert, sondern erforderlich sein.  Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse liegen vor, wenn die Tätigkeit sowohl Fachkenntnisse verlangt, um den Normalfall in den verschiedenen Abwandlungen korrekt bearbeiten zu können, als auch darüber hinaus eine Erweiterung der Menge nach. Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen nicht aus. |
| Art und Begründung:  Berufsausbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen sind gefordert. |
| **6.2 Ohne Anleitung tätig** (zusätzlich zu 6.1)  Anleitung bedeutet hierbei, dass die einzelnen Arbeitsschritte konkret, d.h. Schritt für Schritt, vorgegeben und kontrolliert werden. Die Tätigkeit erfolgt i.d.R. ohne Anleitung, wenn Standardfälle (beispielsweise des First-Level-Supports) ohne detaillierte Einzelanweisungen bearbeitet werden. |
| Art und Begründung:  Es erfolgt keine Vorgabe und Kontrolle der einzelnen Arbeitsschritte. |
| **6.3 Tätigkeiten, die über Standardfälle hinaus Gestaltungspielraum erfordern** (zusätzlich zu 6.2)  Die Art und Weise der Aufgabenerledigung oder das Ziel der Aufgabe sind nicht fest vorgegeben. Es genügt hier das bloße Vorhandensein von Optionen, für deren Einzelfallkonkretisierung der/die Stelleninhaber\*in zuständig ist. Eine Tätigkeit im First-Level-Support, die lediglich die Weiterleitung an den Second- oder Third-Level-Support beinhaltet, reicht hier i.d.R. nicht aus. |
| Art und Begründung:  Es handelt sich nicht um eine reine weiterleitende Tätigkeit. Der/die Stelleninhaber\*in erfasst und bewertet die von den Benutzer\*innen formulierten Anforderungen und Probleme und erarbeitet unterschiedliche Lösungsvorschläge, z.B. zur Rechnerkonfiguration, zur Erweiterung der Rechnerkapazität oder zur Behebung von Mängeln. Der/die Stelleninhaber\*in trifft die erforderlichen Entscheidungen aufgrund seiner/ihrer vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen selbständig und setzt diese vor Ort um. |
| **6.4 Tätigkeiten, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern** (zusätzlich zu 6.3)  Die zusätzlichen Fachkenntnisse müssen qualitativ außerhalb dessen liegen, was üblicherweise in einschlägigen Ausbildungen vermittelt wird. Die kann z.B. der Fall sein, wenn Fachkenntnisse aus zwei, im Rahmen der Ausbildung alternativ wählbaren, Fachrichtungen erforderlich sind oder spezielle Fachkenntnisse nur durch zusätzliche Lehrgänge erworben werden können. Die Erweiterung kann in der Breite oder der Tiefe der Fachkenntnisse liegen. Es muss sich jedoch um IT-Kenntnisse handeln, z.B. reichen verwaltungsmäßige oder organisatorische Kenntnisse nicht aus. |
| Art und Begründung:  Für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen sind IT-Fachkenntnisse erforderlich, die über die üblicherweise in der einschlägigen Ausbildung vermittelten Kenntnisse hinausgehen und in der Breite die Systemadministration, -integration, -betreuung und Nutzer\*innenbetreuung/-beratung abdecken müssen. Zudem sind Kenntnisse in spezieller im universitären Kontext eingesetzter Software erforderlich. |
| **6.5 Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse erfordern** (zusätzlich zu 6.4)  Eine Steigerung in Tiefe und Breite ist erforderlich. Diese zeichnet sich zum einen durch eine erneute wahrnehmbare Steigerung der Menge des notwendigen Fachwissens und zum anderen durch die Anforderung, dass aus anzuwendenden Bestimmungen Zusammenhänge erkannt werden, die in eigener Gedankenarbeit analysiert und verarbeitet werden müssen, aus. Ein Fachwissen, das sich auf Grundtatbestände und deren Zusammenhänge beschränkt, reicht hier nicht aus. Es sind stärker analysierende, zur Entscheidung von Fragen notwendige Denkvorgänge erforderlich. |
| Art und Begründung: |

**5. Darstellung der Arbeitsvorgänge**

*Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die – bezogen auf den Aufgabenkreis des/der Beschäftigten – zu einem abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.*

***Bitte für jeden Arbeitsvorgang einen gesonderten Vordruck verwenden***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **lfd. Nr.** | **Bezeichnung des jeweiligen Arbeitsvorgangs** | **zeitlicher Anteil dieses Arbeitsvorgangs an der Arbeitszeit in v.H.** |
| 2 | IT-Systembetreuung (2nd-Level-Support) | 30 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **lfd. Nr.** | **Der Arbeitsvorgang gliedert sich in folgende Arbeits-schritte**  **(Kurzbezeichnung)** | **Erläuternde Beschreibung der wesentlichen Arbeitsschritte (nicht abschließend)** |
| 1  2  3 | Installation, Betrieb der IT-Infrastruktur  Administration von Servern  Dokumentation | - Betreuung der IT-Systeme (Arbeitsplatz-, Labor- und Poolrechner)  - Installation, Inbetriebnahme, Test und Überwachung von IT-Arbeitsplatzgeräten in der Abt. Psychologie  - Fehleranalyse und Herbeiführung der Fehlerbeseitigung  - Implementierung und Pflege der Anwendersoftware  - Administration und Wartung von MS- und Linux-Servern für verschiedene Datenbank- und Webservices (z.B. Forschungsportal, Schlaflabor, Monitoring)  Erstellen vom Handanweisungen (u.a. zu Problembehebungen) für Endnutzer\*innen und für die EDV-Betreuung selbst |

**6. Anforderungen, die der vorstehend beschriebene Arbeitsvorgang an den/die Arbeitsplatzinhaber/in stellt**

|  |
| --- |
| **6.1 Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker) bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen und entsprechende Tätigkeit**  **oder**  **Tätigkeit, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert**  Die in der Berufsausbildung erlangten Fertigkeiten bzw. Fähigkeiten und Erfahrungen müssen zur Ausübung der Tätigkeit zwingend nicht nur nützlich oder wünschenswert, sondern erforderlich sein.  Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse liegen vor, wenn die Tätigkeit sowohl Fachkenntnisse verlangt, um den Normalfall in den verschiedenen Abwandlungen korrekt bearbeiten zu können, als auch darüber hinaus eine Erweiterung der Menge nach. Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen nicht aus. |
| Art und Begründung:  Berufsausbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen sind gefordert. |
| **6.2 Ohne Anleitung tätig** (zusätzlich zu 6.1)  Anleitung bedeutet hierbei, dass die einzelnen Arbeitsschritte konkret, d.h. Schritt für Schritt, vorgegeben und kontrolliert werden. Die Tätigkeit erfolgt i.d.R. ohne Anleitung, wenn Standardfälle (beispielsweise des First-Level-Supports) ohne detaillierte Einzelanweisungen bearbeitet werden. |
| Art und Begründung:  Es erfolgt keine Vorgabe und Kontrolle der einzelnen Arbeitsschritte. |
| **6.3 Tätigkeiten, die über Standardfälle hinaus Gestaltungspielraum erfordern** (zusätzlich zu 6.2)  Die Art und Weise der Aufgabenerledigung oder das Ziel der Aufgabe sind nicht fest vorgegeben. Es genügt hier das bloße Vorhandensein von Optionen, für deren Einzelfallkonkretisierung der/die Stelleninhaber\*in zuständig ist. Eine Tätigkeit im First-Level-Support, die lediglich die Weiterleitung an den Second- oder Third-Level-Support beinhaltet, reicht hier i.d.R. nicht aus. |
| Art und Begründung:  Bei der Ausübung der Tätigkeit ist die Art und Weise nicht fest vorgegeben, sondern liegt teilweise in der Zuständigkeit des/der Stelleninhaber\*in. |
| **6.4 Tätigkeiten, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern** (zusätzlich zu 6.3)  Die zusätzlichen Fachkenntnisse müssen qualitativ außerhalb dessen liegen, was üblicherweise in einschlägigen Ausbildungen vermittelt wird. Die kann z.B. der Fall sein, wenn Fachkenntnisse aus zwei, im Rahmen der Ausbildung alternativ wählbaren, Fachrichtungen erforderlich sind oder spezielle Fachkenntnisse nur durch zusätzliche Lehrgänge erworben werden können. Die Erweiterung kann in der Breite oder der Tiefe der Fachkenntnisse liegen. Es muss sich jedoch um IT-Kenntnisse handeln, z.B. reichen verwaltungsmäßige oder organisatorische Kenntnisse nicht aus. |
| Art und Begründung:  Für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen sind IT-Fachkenntnisse erforderlich, die über die üblicherweise in der einschlägigen Ausbildung vermittelten Kenntnisse hinausgehen und in der Breite die Systemadministration, -integration, -betreuung und Nutzer\*innenbetreuung/-beratung abdecken müssen. Zudem sind Kenntnisse in spezieller im universitären Kontext eingesetzter Software erforderlich. |
| **6.5 Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse erfordern** (zusätzlich zu 6.4)  Eine Steigerung in Tiefe und Breite ist erforderlich. Diese zeichnet sich zum einen durch eine erneute wahrnehmbare Steigerung der Menge des notwendigen Fachwissens und zum anderen durch die Anforderung, dass aus anzuwendenden Bestimmungen Zusammenhänge erkannt werden, die in eigener Gedankenarbeit analysiert und verarbeitet werden müssen, aus. Ein Fachwissen, das sich auf Grundtatbestände und deren Zusammenhänge beschränkt, reicht hier nicht aus. Es sind stärker analysierende, zur Entscheidung von Fragen notwendige Denkvorgänge erforderlich. |
| Art und Begründung: |

**5. Darstellung der Arbeitsvorgänge**

*Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die – bezogen auf den Aufgabenkreis des/der Beschäftigten – zu einem abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.*

***Bitte für jeden Arbeitsvorgang einen gesonderten Vordruck verwenden***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **lfd. Nr.** | **Bezeichnung des jeweiligen Arbeitsvorgangs** | **zeitlicher Anteil dieses Arbeitsvorgangs an der Arbeitszeit in v.H.** |
| 3 | Verwaltung der Nutzer\*innenaccounts | 20 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **lfd. Nr.** | **Der Arbeitsvorgang gliedert sich in folgende Arbeits-schritte**  **(Kurzbezeichnung)** | **Erläuternde Beschreibung der wesentlichen Arbeitsschritte (nicht abschließend)** |
| 1  2 | Verwaltung Nutzeraccounts    Dokumentation | - Rechte- und Diensteverwaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abt. Psychologie  - Einrichtung und Verwaltung von Nutzer\*innen\*konten in verschiedenen Systemen (z.B. IDM, Qualtrics, SONA)  - Administration der Zugriffsrechte der Netzlaufwerke der Abt.  Psychologie  - Verwaltung der Autor\*innenberechtigungen für Roxen  Erstellen vom Handanweisungen (u.a. zu Problembehebungen) für Endnutzer\*innen und für die EDV-Betreuung selbst |

**6. Anforderungen, die der vorstehend beschriebene Arbeitsvorgang an den/die Arbeitsplatzinhaber/in stellt**

|  |
| --- |
| **6.1 Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker) bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen und entsprechende Tätigkeit**  **oder**  **Tätigkeit, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert**  Die in der Berufsausbildung erlangten Fertigkeiten bzw. Fähigkeiten und Erfahrungen müssen zur Ausübung der Tätigkeit zwingend nicht nur nützlich oder wünschenswert, sondern erforderlich sein.  Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse liegen vor, wenn die Tätigkeit sowohl Fachkenntnisse verlangt, um den Normalfall in den verschiedenen Abwandlungen korrekt bearbeiten zu können, als auch darüber hinaus eine Erweiterung der Menge nach. Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen nicht aus. |
| Art und Begründung:  Berufsausbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen sind gefordert. |
| **6.2 Ohne Anleitung tätig** (zusätzlich zu 6.1)  Anleitung bedeutet hierbei, dass die einzelnen Arbeitsschritte konkret, d.h. Schritt für Schritt, vorgegeben und kontrolliert werden. Die Tätigkeit erfolgt i.d.R. ohne Anleitung, wenn Standardfälle (beispielsweise des First-Level-Supports) ohne detaillierte Einzelanweisungen bearbeitet werden. |
| Art und Begründung:  Es erfolgt keine Vorgabe und Kontrolle der einzelnen Arbeitsschritte. |
| **6.3 Tätigkeiten, die über Standardfälle hinaus Gestaltungspielraum erfordern** (zusätzlich zu 6.2)  Die Art und Weise der Aufgabenerledigung oder das Ziel der Aufgabe sind nicht fest vorgegeben. Es genügt hier das bloße Vorhandensein von Optionen, für deren Einzelfallkonkretisierung der/die Stelleninhaber\*in zuständig ist. Eine Tätigkeit im First-Level-Support, die lediglich die Weiterleitung an den Second- oder Third-Level-Support beinhaltet, reicht hier i.d.R. nicht aus. |
| Art und Begründung:  Dem/der Stelleninhaber\*in stehen im Rahmen der Beratung und auch der Beschaffung Optionen zur Verfügung, die anhand der jeweiligen Fallgestaltung abgewogen werden müssen. |
| **6.4 Tätigkeiten, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern** (zusätzlich zu 6.3)  Die zusätzlichen Fachkenntnisse müssen qualitativ außerhalb dessen liegen, was üblicherweise in einschlägigen Ausbildungen vermittelt wird. Die kann z.B. der Fall sein, wenn Fachkenntnisse aus zwei, im Rahmen der Ausbildung alternativ wählbaren, Fachrichtungen erforderlich sind oder spezielle Fachkenntnisse nur durch zusätzliche Lehrgänge erworben werden können. Die Erweiterung kann in der Breite oder der Tiefe der Fachkenntnisse liegen. Es muss sich jedoch um IT-Kenntnisse handeln, z.B. reichen verwaltungsmäßige oder organisatorische Kenntnisse nicht aus. |
| Art und Begründung: |
| **6.5 Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse erfordern** (zusätzlich zu 6.4)  Eine Steigerung in Tiefe und Breite ist erforderlich. Diese zeichnet sich zum einen durch eine erneute wahrnehmbare Steigerung der Menge des notwendigen Fachwissens und zum anderen durch die Anforderung, dass aus anzuwendenden Bestimmungen Zusammenhänge erkannt werden, die in eigener Gedankenarbeit analysiert und verarbeitet werden müssen, aus. Ein Fachwissen, das sich auf Grundtatbestände und deren Zusammenhänge beschränkt, reicht hier nicht aus. Es sind stärker analysierende, zur Entscheidung von Fragen notwendige Denkvorgänge erforderlich. |
| Art und Begründung: |

**5. Darstellung der Arbeitsvorgänge**

*Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen einschließlich Zusammenhangsarbeiten, die – bezogen auf den Aufgabenkreis des/der Beschäftigten – zu einem abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.*

***Bitte für jeden Arbeitsvorgang einen gesonderten Vordruck verwenden***

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **lfd. Nr.** | **Bezeichnung des jeweiligen Arbeitsvorgangs** | **zeitlicher Anteil dieses Arbeitsvorgangs an der Arbeitszeit in v.H.** |
| 4 | Webseitenbetreuung | 10 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **lfd. Nr.** | **Der Arbeitsvorgang gliedert sich in folgende Arbeits-schritte**  **(Kurzbezeichnung)** | **Erläuternde Beschreibung der wesentlichen Arbeitsschritte (nicht abschließend)** |
| 1  2 | Verwaltung und Pflege der Internetpräsenz der Abteilung Psychologie  Dokumentation | - Unterstützung bei Umstrukturierungsmaßnahmen der Abteilungsseiten  - Unterstützung der Nutzer\*innen bei der Nutzung von Content­managementsystemen (Roxen)  - Aktualisierung der Abteilungshomepage  Erstellen vom Handanweisungen (u.a. zu Problembehebungen) für Endnutzer\*innen und für die EDV-Betreuung selbst |

**6. Anforderungen, die der vorstehend beschriebene Arbeitsvorgang an den/die Arbeitsplatzinhaber/in stellt**

|  |
| --- |
| **6.1 Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker) bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen und entsprechende Tätigkeit**  **oder**  **Tätigkeit, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert**  Die in der Berufsausbildung erlangten Fertigkeiten bzw. Fähigkeiten und Erfahrungen müssen zur Ausübung der Tätigkeit zwingend nicht nur nützlich oder wünschenswert, sondern erforderlich sein.  Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse liegen vor, wenn die Tätigkeit sowohl Fachkenntnisse verlangt, um den Normalfall in den verschiedenen Abwandlungen korrekt bearbeiten zu können, als auch darüber hinaus eine Erweiterung der Menge nach. Lediglich oberflächliche Kenntnisse reichen nicht aus. |
| Art und Begründung:  Berufsausbildung oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen sind gefordert. |
| **6.2 Ohne Anleitung tätig** (zusätzlich zu 6.1)  Anleitung bedeutet hierbei, dass die einzelnen Arbeitsschritte konkret, d.h. Schritt für Schritt, vorgegeben und kontrolliert werden. Die Tätigkeit erfolgt i.d.R. ohne Anleitung, wenn Standardfälle (beispielsweise des First-Level-Supports) ohne detaillierte Einzelanweisungen bearbeitet werden. |
| Art und Begründung:  Es erfolgt keine Vorgabe und Kontrolle der einzelnen Arbeitsschritte. |
| **6.3 Tätigkeiten, die über Standardfälle hinaus Gestaltungspielraum erfordern** (zusätzlich zu 6.2)  Die Art und Weise der Aufgabenerledigung oder das Ziel der Aufgabe sind nicht fest vorgegeben. Es genügt hier das bloße Vorhandensein von Optionen, für deren Einzelfallkonkretisierung der/die Stelleninhaber\*in zuständig ist. Eine Tätigkeit im First-Level-Support, die lediglich die Weiterleitung an den Second- oder Third-Level-Support beinhaltet, reicht hier i.d.R. nicht aus. |
| Art und Begründung:  Der/die Stelleninhaber\*in hat im Rahmen der Aufgabenerledigung selbständig zwischen Optionen zu entscheiden. |
| **6.4 Tätigkeiten, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern** (zusätzlich zu 6.3)  Die zusätzlichen Fachkenntnisse müssen qualitativ außerhalb dessen liegen, was üblicherweise in einschlägigen Ausbildungen vermittelt wird. Die kann z.B. der Fall sein, wenn Fachkenntnisse aus zwei, im Rahmen der Ausbildung alternativ wählbaren, Fachrichtungen erforderlich sind oder spezielle Fachkenntnisse nur durch zusätzliche Lehrgänge erworben werden können. Die Erweiterung kann in der Breite oder der Tiefe der Fachkenntnisse liegen. Es muss sich jedoch um IT-Kenntnisse handeln, z.B. reichen verwaltungsmäßige oder organisatorische Kenntnisse nicht aus. |
| Art und Begründung: |
| **6.5 Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse erfordern** (zusätzlich zu 6.4)  Eine Steigerung in Tiefe und Breite ist erforderlich. Diese zeichnet sich zum einen durch eine erneute wahrnehmbare Steigerung der Menge des notwendigen Fachwissens und zum anderen durch die Anforderung, dass aus anzuwendenden Bestimmungen Zusammenhänge erkannt werden, die in eigener Gedankenarbeit analysiert und verarbeitet werden müssen, aus. Ein Fachwissen, das sich auf Grundtatbestände und deren Zusammenhänge beschränkt, reicht hier nicht aus. Es sind stärker analysierende, zur Entscheidung von Fragen notwendige Denkvorgänge erforderlich. |
| Art und Begründung: |
| **6.6 Tätigkeiten mit einem Gestaltungsspielraum, der über den Gestaltungsspielraum in E8 hinausgeht** (zusätzlich zu 6.5)  Schwierige Abwägungsprozesse über den richtigen Weg oder das Ziel der Tätigkeiten müssen einen zentralen Bestandteil der Aufgaben darstellen (z.B. konzeptionelle Tätigkeiten). |
| Art und Begründung: |

**7. Persönliche Qualifikation des Arbeitsplatzinhabers /der Arbeitsplatzinhaberin**

|  |  |
| --- | --- |
| **7.1** | **Schul- oder Hochschulausbildung, Fachprüfungen** |
|  |  |
| **7.2** | **Sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen** |
|  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| zu 1 bis 7:  Die Tätigkeitsdarstellung wurde zusammengestellt | | | |
| am: |  | von: |  |
|  |  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Als Arbeitsplatzinhaber/in habe ich die vorstehende Tätigkeitsdarstellung zur Kenntnis genommen | | | |
| Bielefeld, den |  |  |  |
|  |  |  |  |